



Kommunales Förderprogramm
zur Entsiegelung und Versickerung

1. Förderungsgrundsätze

- (1) Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Weiskirchen.
- (2) Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- (3) Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landes.

2. Antragsteller

- (1) Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von Grundstückseigentümern sowie Erbbauberechtigten

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

- (1) Entsiegelung

Umwandlung von versiegelten, **am öffentlichen Mischwasserkanal** angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen bestehender Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50% erhöht

- (2) Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, welches **aktuell über einen Mischwasserkanal abgeleitet wird** (z.B. von Dachflächen, Terrassen, PKW-Stellplätzen) auf dem eigenen Grundstück.
Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie beispielsweise:

- Flächenversickerung
- Muldenversickerung
- Versickerungsteich

- (3) Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

Als förderfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB oder Mängel der Wohn-Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentlichen Programme nicht erfolgt.
- (3) Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (untere bzw. oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
- (4) Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5. Höhe der Förderung

- (1) Es wird ein Zuschuss von 10 € / m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter öffentlicher Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Der Zuschuss wird im Folgejahr des Antragsjahres auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.
- (3) In der Regel werden Entsiegelungsmaßnahmen bis zu einer Größe von 200 m² gefördert.
- (4) Eigenleistungen werden mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Mindestlohn bis zu einem maximalen Betrag von 300,- € vergütet.

6. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Fördermittel sind schriftlich (mit Antragsformblatt, gerne auch per E-Mail) beim Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen, Kirchenweg 2, 66709 Weiskirchen zu stellen. Im Bedarfsfall leistet die Kommune bei der Formulierung des Antrags Hilfestellung.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen

- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- Genehmigungsnachweise gemäß Ziffer 4

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung, Auskünfte und Kontrolle

- (1) Über den Förderungsantrag entscheidet die Kommune nach pflichtgemäßen Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto, nachdem die Ausführung der Anlage/Maßnahme von der Gemeinde überprüft worden ist und die Fördersumme für alle Projekte vom Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz abgerufen wurde. Dies ist in der Regel im Folgejahr des Antrags der Fall, sodass die Auszahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
- (3) Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des der Bewilligung folgenden Jahres begonnen und bis zum Ablauf des zweiten Jahres abgeschlossen sind. Die bewilligende Stelle kann diese Fristen in begründeten Fällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Im Übrigen gilt das saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

9. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen, diese tritt am 31.12.2025 außer Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Weiskirchen, den 15.06.2022



Wolfgang Hübschen
Der Bürgermeister als Werkleiter